

Regelung zur Mittagspause (11:00–14:00 Uhr)

Diese Regelung dient der **Konkretisierung der Bestimmungen zur Mittagspause (11:00 bis 14:00 Uhr)** für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe. Sie ist als **Anhang Bestandteil der Schulordnung**.

Artikel 1: Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe

Für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gelten folgende drei Status:

- **Extern:** Dies sind Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Mensa essen. Sie dürfen während der Mittagspause keine Mahlzeit auf dem Schulgelände einnehmen und müssen das Schulgebäude verlassen. Ein Elternteil muss das Kind nach dem Vormittagsunterricht abholen und spätestens zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn am Nachmittag zurückbringen.
- **Mensa-Halbpension:** Dies sind Schülerinnen und Schüler, die ihre Mahlzeiten in der Mensa einnehmen. Sie verfügen über einen Zugangsausweis und essen montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Mensa. Bei einer Aktivität im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in der Schule am Mittwochnachmittag können sie auch mittwochs dort zu Mittag essen. Es gelten die Preise des gastronomischen Dienstleisters.
- **Lunchbox-Halbpension mit PAI:** Dieser Status wird ausschließlich gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Es liegt ein individueller Betreuungsplan (PAI) aufgrund von Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten vor.
 - Die Familie hat einen Antrag beim Mensabetreiber gestellt.
 - Die schriftliche Zustimmung des Mensabetreibers wurde erteilt.
 - Nach Genehmigung ist diese den Krankenschwestern und dem Generalsekretariat (secrétariat général) vorzulegen.

Für den Lunchbox-Status wird der jeweilige jährliche „Lunchbox“-Tarif erhoben. Die Höhe dieses Beitrags ist in der jeweils gültigen Entscheidung über die von den Familien zu entrichtenden Gebühren für das betreffende Schuljahr festgelegt und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Schülerinnen und Schüler mit Lunchbox-PAI essen in einem dafür vorgesehenen Bereich der Mensa.

Der Verzehr von Mahlzeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche ist streng untersagt.



Die Wahl zwischen den Status „Extern“, „Halbpension“ oder „Lunchbox- Halbpension mit PAI“ erfolgt zu Schuljahresbeginn über das beigefügte Formular, das spätestens bis zum 30. September beim Generalsekretariat (secrétariat général) einzureichen ist. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Status „Halbpension (Mensa)“ ist zusätzlich eine Anmeldung beim Mensabetreiber erforderlich. Eine Kombination mehrerer Status ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist die Mitnahme einer Lunchbox im Rahmen eines PAI nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler als „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ angemeldet ist und die Familie die entsprechende Jahresgebühr im Voraus entrichtet hat.

Ein Wechsel vom Status „Extern“ oder „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ zum Status „Mensa-Halbpension“ ist möglich. Hierfür ist eine Anmeldung beim Mensabetreiber erforderlich. Zudem muss der Wechsel mithilfe des beigefügten Formulars dem Generalsekretariat angezeigt werden. Das Formular ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Wechseltermin einzureichen. Ein Wechsel von der „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ zur „Mensa-Halbpension“ im Laufe des Schuljahres begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder anteilige Rückzahlung der bereits entrichteten Lunchbox-Gebühr.

Ein Wechsel vom Status „Extern“ oder „Mensa-Halbpension“ zum Status „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ ist ebenfalls möglich, sofern das für die Gewährung dieses Status vorgesehene Verfahren vollständig eingehalten wurde. In diesem Fall wird die jährliche Lunchbox-Gebühr in voller Höhe erhoben und in Rechnung gestellt. Eine anteilige Berechnung oder Ermäßigung erfolgt nicht.

Andere Statuswechsel sind während des Schuljahres nicht möglich.

Artikel 2: Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Collège)

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe gelten folgende vier Status:

- **Extern:** Dieser Status bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die keine Mahlzeit in der Mensa einnehmen. Sie sind nicht berechtigt, während der Mittagspause auf dem Schulgelände zu essen. Sie verlassen die Schule nach Ende des Vormittagsunterrichts, nehmen ihre Mahlzeit außerhalb der Schule ein und kehren spätestens zehn Minuten vor Beginn des Nachmittagsunterrichts zurück.
- **Mensa-Halbpension:** Dieser Status bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die mindestens vier Mahlzeiten pro Woche in der Mensa einnehmen und hierfür über einen Zugangsausweis verfügen. Die Mahlzeiten können von Montag bis Freitag eingenommen werden. Es gelten die vom Mensabetreiber festgelegten Tarife. Wenn Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht in der Mensa angemeldet sind, dürfen sie das Schulgelände nach dem Vormittagsunterricht verlassen und müssen spätestens zehn Minuten vor Beginn des Nachmittagsunterrichts zurückkehren.
- **Lunchbox-Halbpension:** Dieser Status bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die



an fünf Tagen pro Woche ihre eigene Mahlzeit mitbringen und diese in einem abgegrenzten, beheizten und beaufsichtigten Bereich der Mensa einnehmen. Trinkgefäß und Besteck sind von den Familien bereitzustellen. Es gilt der jährliche Lunchbox-Tarif gemäß der jeweils gültigen Entscheidung über die von den Familien zu entrichtenden Gebühren für das betreffende Schuljahr.

• **Lunchbox-Halbpension mit PAI** : Dieser Status wird ausschließlich gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es liegt ein individueller Betreuungsplan (PAI) aufgrund von Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten vor.
- Die Familie hat einen Antrag beim Mensabetreiber gestellt.
- Die schriftliche Zustimmung des Mensabetreibers wurde erteilt.
- Nach Genehmigung ist diese den Krankenschwestern und dem Generalsekretariat (secrétariat général) vorzulegen.

Für den Lunchbox-Status wird der jeweilige jährliche „Lunchbox“-Tarif erhoben. Die Höhe dieses Beitrags ist in der jeweils gültigen Entscheidung über die von den Familien zu entrichtenden Gebühren für das betreffende Schuljahr festgelegt und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Schülerinnen und Schüler mit diesem Status nehmen ihre Mahlzeit in dem hierfür vorgesehenen Bereich für Schülerinnen und Schüler der Lunchbox-Halbpension ein.

Der Verzehr von Mahlzeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche ist streng untersagt.

Die Wahl zwischen den Status „Extern“, „Mensa-Halbpension“, „Lunchbox-Halbpension“ oder „Lunchbox- Halbpension mit PAI“ erfolgt zu Schuljahresbeginn über das beigefügte Formular, das spätestens bis zum 30. September beim Generalsekretariat (secrétariat général) einzureichen ist. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Status „Mensa-Halbpension“ ist zusätzlich eine Anmeldung beim Mensabetreiber erforderlich. Eine Kombination mehrerer Status ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist die Mitnahme einer Lunchbox im Rahmen eines PAI nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler als „Lunchbox-Halbpension“ oder „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ angemeldet ist und die Familie die entsprechende Jahresgebühr im Voraus entrichtet hat.

Ein Wechsel vom Status „Extern“, „Lunchbox-Halbpension“ oder „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ zum Status „Mensa-Halbpension“ ist möglich. Hierfür ist eine Anmeldung beim Mensabetreiber erforderlich. Zudem muss der Wechsel mithilfe des beigefügten Formulars dem Generalsekretariat angezeigt werden. Das Formular ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Wechseltermin einzureichen. Ein Wechsel von der „Lunchbox-Halbpension“ bzw. „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ zur „Mensa-Halbpension“ im Laufe des Schuljahres begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder anteilige Rückzahlung der bereits entrichteten Lunchbox-Gebühr.

Ein Wechsel vom Status „Extern“ oder „Mensa-Halbpension“ zum Status „Lunchbox-Halbpension mit PAI“ ist ebenfalls möglich, sofern das für die Gewährung dieses Status



vorgesehene Verfahren vollständig eingehalten wurde. In diesem Fall wird die jährliche Lunchbox-Gebühr in voller Höhe erhoben und in Rechnung gestellt. Eine anteilige Berechnung oder Ermäßigung erfolgt nicht.

Andere Statuswechsel sind während des Schuljahres nicht möglich.

Artikel 3: Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Lycée)

Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen ihre Mahlzeiten außerhalb der Schule oder in der Mensa einnehmen. Sie können außerdem den Kiosk oder den dafür vorgesehenen Terrassenbereich nutzen. Diese Bereiche sind sauber und ordentlich zu halten. Sicherheits-, Hygiene- und Nutzungsregeln für Mobiliar und Ausstattung sind einzuhalten.

Der Verzehr von Mahlzeiten an anderen Orten innerhalb der Schule ist streng untersagt.

Artikel 4: Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.